

SSV Einheit Teterow e. V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen (Ausnahme: § 4 Satzung).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Finanzplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Finanzplan festgelegt werden.
2. Der Finanzplanentwurf der Abteilungen ist durch die Abteilungsvollversammlungen zu beraten, zu bestätigen und bis zum 20.12. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Der Finanzplanentwurf des Gesamtvereins wird im Vorstand beraten.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis 20.02. des laufenden Haushaltsjahres statt.
5. Das Ergebnis der Beratungen des Vorstandes wird zur Beschlussfassung der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Finanzplan aufgeführt:
 - 6.1 Bezuschussung ehrenamtlich tätiger Übungsleiter.
 - 6.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 6.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 6.4 Beiträge des Vereins an den Kreis- und Landessportbund.
 - 6.5 Versicherungen, Steuern und Bankgebühren.
 - 6.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - 6.7 Aufwendungen der Sportjugend lt. Veranstaltungsplan.

- 6.8 Kosten der Geschäftsführung.
- 6.9 Aufwendungen für vom Vorstand organisierte Veranstaltungen
- 6.10 Weitere Aufwendungen auf Beschluss des Vorstandes

7. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Finanzplan enthalten sein:

- 7.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
- 7.2 Sportstättennutzungsgebühren für Training und Wettkampfbetrieb.
- 7.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten und Materialien.
- 7.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung (über Spenden abzudecken).
- 7.5 Fahrgeldentschädigung.
- 7.6 Aufwandsentschädigung Sportler (über Spenden abzudecken).
- 7.7 Bußgelder.
- 7.8 Beiträge an die Fachverbände, Meldegelder und Startgebühren.
- 7.9 Ehrungen durch die Abteilungen.
- 7.10 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
- 7.11 Trainingslager, Ausflüge u. Ä der Abteilungen.
- 7.12 Übungsleiteraus- und weiterbildung.
- 7.13 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 20 Satzung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.

3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, werden von den Abteilungen erzielte Überschüsse dem Vereinsvermögen zugeführt. Zweckgebundene Spenden bleiben davon unberührt und stehen den Abteilungen auch im Folgejahr zur Verfügung.
5. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen sind nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Durch Beschluss des Vorstands können Aufgabenbereiche des Kassenwartes an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden. Davon ausgenommen sind Aufgaben gemäß § 19 der Satzung.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Abteilungen und Sportjugend können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung oder der Sportjugend zur Verfügung, verbleiben aber in der Kasse des Gesamtvereins.
5. Auszahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Finanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch Beschlüsse unter Beachtung der unter § 7 Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten gedeckt sind.
7. Der Kassenwart und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Finanzplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
8. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassenwart zeitnah vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens 14 Tage nach Fristablauf erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein lt. gültiger Beitragsordnung erhoben.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungen verbucht. Leistungen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen fließen dem Gesamtverein als Vertragspartner zu. Pächterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Belege sind spätestens 4 Wochen nach Ausstellungstag beim Kassenwart bzw. dem dafür befugten Vorstandsmitglied einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit den verantwortlichen Personen.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassenwart muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift oder Mail bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Barauslagen- und einnahmen sind zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart bzw. dem dafür beauftragten Vorstandsmitglied abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungen gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzplanes dürfen im Einzelfall

1. durch den Kassenvwart für den Büro- und Verwaltungsbedarf,
2. durch Vereinsmitglieder im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter bis 1.000 Euro,
3. durch den 1. Vorsitzenden bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied bis 2.500 Euro,
4. durch den Vorstand bis 10.000 Euro,
5. durch die Mitgliederversammlung ab 10.000 Euro eingegangen werden.

2. Dauerschuldverhältnisse dürfen nur von den Organen des Vereins entsprechend der unter Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten eingegangen werden.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um da durch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

4. Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.

2. Es sind alle Gegenstände mit einem Wert über 400,00 € aufzunehmen..

3. Das Inventarverzeichnis muss enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
- Anschaffungsdatum,
- Bezeichnung des Gegenstandswerts,
- Anschaffung und Zeitwert,
- beschaffende Abteilung,
- Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen ein Inventarverzeichnis vorzulegen.

5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Gesamtvereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarverzeichnis der Kasse des Gesamtvereins oder der Buchungsstelle der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstands am 01.01.2018 in Kraft.

Bestehende Ordnungen und Beschlüsse anderer Organe des Vereins bleiben hiervon unangetastet.

Die Finanzordnung kann je nach Interessenlage des Gesamtvereins durch Beschluss des erweiterten Vorstands modifiziert werden. Bestehende Ordnungen und Beschlüsse, die durch den erweiterten Vorstand oder die Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen wurden, sind dabei zu berücksichtigen.

Teterow, d. 24.09.2002

Aktualisiert nach Satzungsänderung am 26.03.2010

Neufassung auf Beschluss des erweiterten Vorstandes am 21.02.2018

Gültig ab 01.01.2018